

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 31 (1955-1956)
Heft: 20

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Das Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins nimmt zum Thema «Obligatorische Schießpflicht» Stellung

Vorwort

Unsere Diskussion über die «Obligatorische Schießpflicht» hat in weiten Kreisen reges Interesse hervorgerufen. Durch zahlreiche Einsendungen unserer Leser wurde zu diesem Thema Stellung genommen. Gar mancher wollte am alten festhalten, andere schlugen Änderungen vor. In der Diskussion sind vor allem fünf Fragen aufgeworfen worden. Wir haben sie dem Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenvereins zur Beantwortung vorgelegt und veröffentlichten nun hier einige Antworten darauf. Gleichzeitig danken wir den Herren des Zentralkomitees für Ihre Bemühungen, und wir hoffen, daß mit diesem letzten Beitrag maßgebender Stellen ein weiterer wichtiger Schritt zur Klärung hängiger Fragen der außerdienstlichen Schießpflicht getan worden ist. Fa.

In der Zeitschrift zur Förderung der Wehrhaftigkeit und des Wehrsportes, «Der Schweizer Soldat», ist Ende Nov. 1955 unter der Rubrik «Du hast das Wort» eine Diskussion über die Erfüllung der Schießpflicht eröffnet worden. Die Redaktion dieser Zeitschrift hat nunmehr auch beim Zentralkomitee des Schweizerischen Schützenvereins den Wunsch geäußert, sich an dieser Aussprache beteiligen zu wollen und im besonderen auf die nachstehenden fünf Fragen einzutreten:

1. Sollten Organisation und Abwicklung des obligatorischen Schießwesens weiterhin Sache privater Schießvereine sein und warum?
2. Warum soll es nicht in die Hand militärischer Behörden übergehen?
3. Warum soll das obligatorische Schießen nicht im WK stattfinden?
4. Sollte und könnte es vermehrt der Wirklichkeit angepaßt werden (man denke vor allem an den Krieg) und, wenn ja, wie könnte dies geschehen?
5. Ist es recht, wenn auch der Muß-Schütze jedes Jahr 4 bis 5 Franken für das «Obligatorische» ausgibt, oder könnte die Verteilung der Kosten auf andere Art und Weise erfolgen?

Zu Frage 1 ist vorweg zu sagen, daß es sich nicht um eine private, sondern um eine gesetzlich verankerte Sache handelt. Die bundesrätliche Verord-

nung über das Schießwesen außer Dienst (letztmals revidiert am 29. Nov. 1935), stützt sich auf eine Reihe von Artikeln der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1907. So ist zu erwähnen:

Art. 9. Die Militärdienstpflicht umfaßt überdies auch die Erfüllung von vorgeschriebenen Schießübungen.

Art. 31. Die Gemeinden haben unentgeltlich die für diese Schießübungen notwendigen Schießplätze anzuweisen.

Art. 32. Der Bundesrat kann den Gemeinden zum Zwecke der Anlage von Schießplätzen die Anwendung des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 bewilligen.

Art. 124. Wer der außerdienstlichen Schießpflicht nicht nachkommt, hat einen besonderen Schießkurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 125. Die Schießübungen der Schießvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern sie nach Vorschrift stattfinden. Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

Schon diese wenigen aus der MO 1907 herausgegriffenen Bestimmungen sagen, um was es bei unserer außerdienstlichen Schießfähigkeit geht. Und nur diejenigen Schießvereine dürfen sich mit der Erfüllung der außerdienstlichen Schießpflicht befassen, deren Statuten von der zuständigen kantonalen Militärdirektion genehmigt sind.

2. Warum soll es nicht in die Hand militärischer Behörden übergehen?

Hierfür müßte ein neuer Apparat beschafft werden, und der Schießpflichtige könnte nicht mehr frei wählen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden er zur Erfüllung seiner außerdienstlichen Schießpflicht auf dem Schießplatz seiner Wohngemeinde antreten will. Er müßte zwangsläufig zu diesen Übungen aufgeboden und befohlen werden.

3. Warum soll das obligatorische Schießen nicht im WK stattfinden?

Das würde das Übungsprogramm unserer WK noch mehr belasten, zudem verteilen sich die WK auf alle 12 Monate, das würde die Kontrolle über die Erfüllung der vorgeschriebenen Übungen erschweren, und was soll mit den Schießpflichtigen geschehen, die nicht mehr alle Jahre einen WK zu bestehen

haben? Wir kämen zu einer Doppelspurigkeit in der Erfüllung der obligatorischen Schießpflicht.

Zweck und Ziel der außerdienstlichen Übungen ist die sorgfältige Pflege des präzisen Schusses, und wer dieses ABC, d.h. die sichere und zuverlässige Führung seiner Dienstwaffe, beherrscht, der bewährt sich erfahrungsgemäß auch im gefechtsmäßigen Schießen, dessen Pflege zur Hauptsache der Truppe überlassen bleibt.

4. Sollte und könnte das außerdienstliche Programm vermehrt der Wirklichkeit angepaßt werden?

Das im Entwurf vorliegende, vom Chef der Sektion für außerdienstliche Tätigkeit, Schießwesen außer Dienst und Wehrsport der Gruppe für Ausbildung des EMD neu ausgearbeitete außerdienstliche obligatorische Schießprogramm trägt diesem Wunsche und Bedürfnis Rechnung. Hierüber ist in der «Schweizerischen Schützenzeitung», Nr. 11, 16. März 1956, ausführlich berichtet worden.

5. Ist es recht, wenn auch der Muß-Schütze jedes Jahr 4 bis 5 Franken für das «Obligatorische» ausgibt, oder könnte die Verteilung der Kosten auf andere Art und Weise erfolgen?

Es ist jedermann verständlich, daß den gesetzlich anerkannten Schießvereinen für die Durchführung der Übungen unvermeidliche Kosten erwachsen, die mit den heutigen bescheidenen Beiträgen von seiten des Bundes nur zum kleinen Teil gedeckt werden können. Wir erwähnen die Zeigerlöhne, die gerechterweise den Zeitverhältnissen anzupassen sind, sodann die Anschaffung und den Unterhalt der verschiedenen Scheibenbilder, die Kosten der Publikationen, Bekanntgabe der Übungen usw. Leider hat die Anpassung der Bundesbeiträge an diese immer umfangreicher gewordenen Ausgaben nicht Schritt gehalten. Das alles wird aber zur Zeit von den zuständigen Ämtern in verständnisvoller Art geprüft, und es ist bestimmt zu hoffen, daß unsere gesetzlich organisierten und gut geleiteten Schießvereine demnächst vom Bunde aus besser unterstützt werden und daß damit die Schützen, die nur ihr «Obligatorium» erfüllen wollen, zufriedengestellt werden können.

Zusammenfassend darf mit voller Ueberzeugung gesagt werden, daß sich unser bisheriges System der außerdienstlichen Schießfähigkeit, eingeschlossen die Erfüllung einer obligatorischen Schießpflicht, in ihrem ganzen Umfange bewährt hat. Das Ausland beneidet uns um diese in unserem lieben Schweizerland zur Tradition gewordene nationale Einrichtung.

Für das Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins:

Der Präsident: C. Jan.

Der Aktuar: E. Siegrist.

Oron und Stäfa, im Mai 1956.

durch Panzer seine massive Feuerunterstützung erhält, dann aber ist es das rasche Nachstoßen von Panzern, vermengt mit Infanterie auf ihren ebenfalls voll geländegängigen gepanzerten Transportwagen. Besondere Probleme stellen sich, wenn Panzer und Infanterie auf verschiedenen Achsen getrennt marschieren müssen.

6. Infanterie in Mannschafts-Transportwagen braucht die Unterstützung von Pan-

zern noch notwendiger als Fußinfanterie, die besser für sich selbst sorgen kann. Die Führung solcher mechanisierter Verbände hängt völlig von einer zuverlässigen Funkverbindung ab.

Abschließend ist darauf verwiesen, daß ob der guten Zusammenarbeit zwischen Infanterie und Panzern nicht übersehen werden darf, daß ununterbrochene Artillerieunterstützung unerlässlich ist. W. M.



Die Schweizer Meisterschaft im Modernen Fünfkampf, die ursprünglich mit den Zürcher Wehrsporttagen (1. und 2. Sept.) verbunden werden sollte, ist aus technischen Gründen nach Bern verlegt worden und findet nun vom 7.—9. Sept. statt.